

**Kommunalverband für
Jugend und Soziales**
Baden-Württemberg
Dezernat Soziales
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

**Landkreistag
Baden-Württemberg**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Az.: 450.104, 455.40

**Städtetag
Baden-Württemberg**
Königstraße 2
70173 Stuttgart

An die
Landratsämter in Baden-Württemberg
Mitgliedstädte Städtegruppe A
in Baden-Württemberg
- Sozialdezernate -
- Jugend- und Sozialämter -

Nachrichtlich
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Liga der freien Wohlfahrtspflege

Stuttgart, 09.08.2011

Rundschreiben Nr. Dez. 2-16/2011 Dez. 4-18/2011 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. 708/2011 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 18668/2011/2011 Städtetag Baden-Württemberg

Orientierungshilfe zu Leistungen nach SGB XII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 12.04.2007 wurde eine „Orientierungshilfe zur Abgrenzung der Eingliederungshilfen für körperlich und geistig behinderte junge Menschen gem. § 53 ff SGB XII gegenüber Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. §§ 27, 35a, 41 SGB VIII“ veröffentlicht. Diese war nicht durchgehend akzeptiert und wurde in einem Fachtag „Kooperation von Jugend- und Sozialhilfe“ am 04.12.2009 in Stuttgart aufgearbeitet. Das Thema wurde auch in der KVJS-Jahrestagung der So-

zialdezernenten im März 2010 aufgegriffen und der KVJS beauftragt, den Denkprozess erneut in Gang zu bringen.

Zwischenzeitlich auf Bundesebene angestellte Überlegungen zur gesetzlichen Regelung einer „**Großen Lösung**“, d.h. Zuständigkeit für **alle** behinderten Kinder und Jugendlichen der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe zuzuordnen, haben bisher keinen Abschluss gefunden.

Eine **Arbeitsgruppe**, bestehend aus 20 Vertreterinnen und Vertretern der Jugend- und Sozialämter in Baden-Württemberg, hatte sich seit 09.06.2010 unter Federführung des KVJS mit der Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialhilfe befasst. Dabei wurde die Orientierungshilfe vom 12.04.2007 einer gründlichen Überprüfung unterzogen.

Als Ergebnis hat die Arbeitsgruppe eine neue „**Orientierungshilfe zu Leistungen nach SGB XII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung**“ vorgelegt, die in einer Veranstaltung am 17.05.2011 in Stuttgart allen Interessierten aus Jugend- und Sozialämtern vorgestellt und diskutiert wurde.

Die bei dieser Veranstaltung geäußerten Vorschläge sind in die Orientierungshilfe eingeflossen. Ebenso wurde die Anregung aufgegriffen, die Orientierungshilfe der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vor Veröffentlichung zur Einschätzung zuzuleiten. Die GPA begrüßt die neue Orientierungshilfe, merkt jedoch an, dass Rd.Nr. 3.4.2 nicht ihre Zustimmung findet. Die Empfehlung, Neufälle nach Vollendung des **18.** Lebensjahres im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu gewähren, widerspräche der Regelung des § 41 Abs. 1 S. 2 1. HS SGB VIII. Die GPA regt deshalb eine Änderung von Rd.Nr. 3.4.2 in der Weise an, dass behinderte Jugendliche erst dann in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe fallen, wenn sie über **21** Jahre alt sind. Die Formulierung von Rd. Nr. 3.4.2 der Orientierungshilfe wurde daraufhin nochmals geprüft, mit dem Ergebnis, sie wie von der Arbeitsgruppe verabschiedet zu belassen, weil es sich lediglich um eine Empfehlung handelt, die im Rahmen des Ermessens (dessen Ausübung aktenkundig gemacht werden muss) im Einzelfall geprüft werden muss. Dem berechtigten Anliegen der GPA wurde jedoch mit einer erläuternden Fußnote Rechnung getragen.

Anbei erhalten Sie die Endfassung der Orientierungshilfe vom 22.07.2011, die Grundlage und Anregung für Diskussions- und Entscheidungsprozesse zwischen Sozial- und Jugendämtern vor Ort sein soll. Die Orientierungshilfe vom 12.04.2007 wird gleichzeitig gegenstandslos.

Schwerpunkte der neuen Orientierungshilfe sind junge Menschen, die **mehrfach behindert** sind oder die Leistungen benötigen, die bisher typischerweise nur in der Jugendhilfe gewährt werden.

In Anlage 2 werden Hinweise für **behinderte Kinder und Jugendhilfe in Pflegefamilien** gegeben. Soweit nach der Orientierungshilfe eine Zuordnung zur Sozialhilfe erfolgt, ist für diese jungen Menschen alternativ zu einem stationären Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 3 SGB XII möglich.

Es wird empfohlen,

- **laufende Hilfefälle**, die in der Vergangenheit dem SGB VIII oder dem SGB XII zugeordnet worden sind, in der bisherigen Zuständigkeit zu belassen,
- **neu** auftretende Fälle bzw. Sachverhalte ab (vor Ort zu vereinbarendem) Inkrafttreten nach der neuen Orientierungshilfe vom 22.07.2011 zu entscheiden.

Als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Orientierungshilfe stehen beim KVJS zur Verfügung

- Herr Igel, Landesjugendamt (Mail: Willi.Igel@kvjs.de)
- Herr Allmendinger, Dezernat Soziales (Mail: Ulrich.Allmendinger@kvjs.de)

Der KVJS wird als Hilfestellung zur Umsetzung der neuen Orientierungshilfe in seinem Fortbildungsprogramm 2012 (am 26.01.2012 und 08.02. 2012) **Workshops** anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Klinger

gez.
Heilemann

gez.
Christner